Mitteilung

über Einzelheiten der Wahl

zum Verwaltungsrat bei den gesetzlichen Krankenkassen

Hiermit erhalten Sie nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim

Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten

Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung

(SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem 31. Mai 2023, werden die

Mitglieder des Verwaltungsrates

der IKK classic

in 01099 Dresden, Tannenstraße 4 b,

deren Zuständigkeitsbereich sich über

das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die

Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 1. April 2022 veröffentlicht. Die

Vorschlagslisten sind

bis zum 17. November 2022, 18.00 Uhr

bei

der IKK classic,

Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden

Telefon 0351 4292-105611

Telefax 0351 4292-101029

einzureichen.

IKK classic

Wer ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen?

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 SGB IV besitzen nachfolgende

Organisationen und Personen das Recht, Vorschlagslisten einzureichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial-

oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie

deren Verbände,

2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,

3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).

Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial-

oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sind nur

dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn

ihre Vorschlagsberechtigung nach § 48c oder § 48b SGB IV vorab festgestellt worden

ist oder

sie seit der letzten Wahl mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter

ununterbrochen im Verwaltungsrat des Versicherungsträgers vertreten sind.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen

zusammen, gilt die Bedingung der ununterbrochenen Vertretung als erfüllt, wenn auch

nur eine dieser Organisationen seit der letzten Wahl dem Verwaltungsrat ununterbrochen

angehört.

Arbeitgeberorganisationen sowie die freien Listen der Versicherten und der Arbeitgeber

müssen keine Vorschlagsberechtigung nach § 48b oder § 48c SGB IV einholen. Sie

müssen ihre Listen lediglich form- und fristgerecht einreichen.

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen

können nur dann eigene Vorschlagslisten einreichen, wenn alle oder zumindest drei ihrer

vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen auf das Einreichen eigener

Vorschlagslisten verzichten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

Mitteilung über die Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat Version: 1.1, Stand: 01.04.2022

IKK classic

- 3 -

Einreichen der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der

Anlage 2 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung einzureichen. Vordrucke für die

Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

der IKK classic, Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden.

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift

(vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu

vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in

anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden. Über die Aufstellung der

Bewerberinnen/Bewerber muss eine Niederschrift angefertigt werden (§ 48 Absatz 8 Satz

2 SGB IV).

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und

der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden müssen von

vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Die Vorschlagslisten und die dazugehörenden Niederschriften müssen beim zuständigen

Wahlausschuss eingereicht werden (§ 48 Absatz 8, Satz 3 SGB IV). Die eigenhändig

unterschriebenen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen

ebenfalls beim Wahlausschuss eingereicht werden. Hierzu sind Formulare nach dem

Muster der Anlage 5 zur Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen zu verwenden.

Fehlt die Zustimmungserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name der

betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers von der

Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine

Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten sowie den dazugehörenden

Niederschriften ist dem § 15 SVWO zu entnehmen.

Mitteilung über die Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat

Version: 1.1, Stand: 01.04.2022



Unterstützerunterschriften

Sind Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 4 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl Unterstützerinnen- und Unterstützerunterschriften. Dies gilt auch für freie Listen der Versicherten, selbst wenn diese bereits im Verwaltungsrat vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens 300 Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

Sind Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl Unterstützerinnen- und Unterstützerunterschriften. Dies gilt auch für freie Listen der Arbeitgeber, selbst wenn diese bereits im Verwaltungsrat vertreten sind. Sie müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen, die insgesamt über mindestens 300 Stimmen verfügen.

Für die Unterschriften müssen Formulare nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung benutzt werden. Der Unterstützerin beziehungsweise dem Unterstützer muss die vollständige Vorschlagsliste vorgelegt werden. Eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 3 zur SVWO entspricht nur dann den Anforderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 3 besteht (Vorder- und Rückseite auf einem Blatt). Aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Sozialwahlen ergeht die dringende Empfehlung, dies zu beachten.

Von der Gesamtzahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften dürfen höchstens 25 vom Hundert von dem Personenkreis geleistet werden, der nach § 51 Absatz 6 Nummern 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.



- 5 -

Listenvertreterin/Listenvertreter und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden muss eine

Listenvertreterin/ein Listenvertreter und ihre/seine Stellvertretung benannt werden

(§ 16 Absatz 1 Satz 1 SVWO).

In den freien Listen sollen eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter sowie jeweils eine

Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt werden. Wenn dies nicht

erfolgt oder eine Benannte beziehungsweise ein Benannter ausscheidet, gelten die

Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als

Listenvertreterin/Listenvertreter und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 16

Absatz 2 SVWO).

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der

Arbeitgeber. Zu wählen sind 15 Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und 15

Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber.

Dem Verwaltungsrat können in jeder Gruppe bis zu 5 Beauftragte angehören

(§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der

Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeber

- als Vertreterin/Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen

Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,

- als Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder

deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur eine

Beauftragte/einen Beauftragten enthalten (§ 48 Absatz 6 Satz 1 SGB IV).



- 6 -

Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates

Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden auch die Stellvertreterinnen und

Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können aus der

sogenannten Listenstellvertretung hervorgehen, möglich ist auch die persönliche

Stellvertretung (§ 43 Absatz 2 SGB IV). Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind die als

solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge

ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, welche die der Mitglieder um vier übersteigt. Mitglieder

des Verwaltungsrates, die eine persönliche Stellvertretung haben, bleiben hierbei

unberücksichtigt. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss in der

Vorschlagsliste so festgelegt werden, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte

Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 SGB IV).

Ergänzung des Verwaltungsrates

Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates während der

Wahlperiode aus, erfolgt die Ergänzung des Verwaltungsrates gemäß den Vorschriften

des § 60 SGB IV. Gemäß § 15 Absatz 4a SVWO muss aus der Niederschrift nach § 48

Absatz 8 SGB IV ersichtlich sein, nach welchem Verfahren im Falle des Ausscheidens

eines Mitglieds des Verwaltungsrates die Nachfolgerin oder der Nachfolger ausgewählt

wird.

Wer kann gewählt werden?

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten gemäß

§ 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. April 2022 (Tag der Wahlausschreibung)

zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehört,

2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,



- 7 -

3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik

Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst

gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,

4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers innehat oder sich gewöhnlich dort

aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Wer gehört zur Gruppe der Versicherten?

Zur Gruppe der Versicherten gehören die Mitglieder der Krankenkasse sowie die

Mitglieder der jeweils zugehörigen Pflegekasse (§ 47 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV).

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber?

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens eine

Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer beschäftigen, die/der bei der betreffenden

Krankenkasse pflichtversichert ist. Nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören die

Personen, die in der betreffenden Krankenkasse zur Gruppe der Versicherten gehören und

nur eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen (§ 47 Absatz 2 Nr.

1 SGB IV).

Wer beim selben Versicherungsträger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur

Gruppe der Arbeitgeber und gleichzeitig zur Gruppe der Versicherten erfüllt, wird der

Gruppe der Arbeitgeber zugeordnet.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher

Vertreter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte

Betriebsleiterin/ein bevollmächtigter Betriebsleiter¹⁾ einer Arbeitgeberin oder eines

Arbeitgebers wählbar.



- 8 -

Beauftragte

Es können auch sogenannte Beauftragte gewählt werden. Darunter versteht man

Personen, die von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren

Verbänden als Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter vorgeschlagen werden.

Es können ebenso Personen sein, die von den Vereinigungen der

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder von deren Verbänden als Vertreterin/Vertreter von

Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten dürfen als Mitglieder des Verwaltungsrat und deren

Stellvertreterinnen/Stellvertreter von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n

enthalten. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist so festzulegen,

dass erst jede/-r dritte Stellvertreterin/Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Freie Listen können keine Beauftragten als Kandidatin oder als Kandidat aufstellen.

Geschlechterquote

Vorschlagslisten können vom Wahlausschuss nur zugelassen werden, wenn sie

mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Nach

§ 48 Absatz 9 SGB IV in Verbindung mit der Anlage 2 SVWO gilt dies für alle Gruppen

sowie für die Vorschlagslisten für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder.

Wer ist nicht wählbar?

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht

ausgeschlossen ist,

2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und

Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,

3. in Vermögensverfall geraten ist,

Mitteilung über die Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat

Version: 1.1, Stand: 01.04.2022



- 9 -

4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober

Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,

5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger oder dessen

Verbänden,

b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte

gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder

c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet

Sozialversicherung

beschäftigt ist, oder innerhalb von 12 Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war,

6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm

abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,

Unvereinbarkeit

Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ist

ausgeschlossen (§ 43 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

Zurückziehen einer Vorschlagsliste

Solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung einer eingereichten Liste

entschieden hat, kann die Vorschlagsliste durch eine gemeinsame Erklärung der

Listenvertreterin/des Listenvertreters und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters

zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der Liste ist immer dann erforderlich, wenn

die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist

geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann

unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu

eingereicht werden.

Mitteilung über die Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat

Version: 1.1, Stand: 01.04.2022



- 10 -

Streichen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Vorschlagsliste

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der

Vorschlagsliste bekannt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber gestorben ist oder am

1. April 2022 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann die

Listenvertreterin/der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des

Wahlausschusses eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber benennen.

Auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters wird der Name einer verstorbenen

Bewerberin/eines verstorbenen Bewerbers auch nach Zulassung der Vorschlagslisten

aus der Vorschlagsliste gestrichen. Die Listenvertreterin/der Listenvertreter kann die

Kandidatenliste durch eine Bewerberin/einen Bewerber aus der Stellvertreterliste

ergänzen. Das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Änderungen und Zurücknahme von Vorschlagslisten

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf

Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts

wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von

Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Zusammenlegung oder Verbindung mehrerer Listen

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist bis zum

Ende der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss zulässig. Eine Verbindung mehrerer

Vorschlagslisten ist zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des

Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch

§ 48 Absatz 7 SGB IV in Verbindung mit §§ 20 und 21 SVWO.

Mitteilung über die Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat

Version: 1.1. Stand: 01.04.2022



- 11 -

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei, geheim und öffentlich; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden

nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Absatz 2 SGB IV).

Keine Urwahl

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren

Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber benannt, als Mitglieder

zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV).

Auslegen der Vorschlagslisten

Ab dem Tag nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist (22. Dezember 2022) bis zum

Ablauf des Wahltages werden - unabhängig davon, ob in der jeweiligen Gruppe eine Wahl

mit Wahlhandlung stattfindet oder nicht - Abschriften der Vorschlagslisten und der

Niederschriften in den Geschäftsstellen öffentlich ausgelegt. Sie können zusätzlich im

Internet veröffentlicht werden (§ 15 Absatz 6 SVWO).

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger neben den

Abschriften der Vorschlagslisten und den Abschriften der Niederschriften auch die

Darstellungen der zugelassenen Vorschlagslisten spätestens ab dem 11. April 2023

öffentlich aus. Die Darstellungen können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden

(§ 26 Absatz 2 SVWO).

Die Abschriften beziehungsweise Darstellungen werden vom 22.Dezember 2022

beziehungsweise 11. April 2023 bis zum 31. Mai 2023 in den Geschäftsräumen der

der IKK classic in 01099 Dresden, Tannenstraße 4 b,

öffentlich ausgelegt.

Mitteilung über die Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat Version: 1.1. Stand: 01.04.2022

IKK classic

Dresden, den 01.04.2022

Der Wahlausschuss der IKK classic



Anmerkung:

1) Bevollmächtigte Betriebsleiterin/bevollmächtigter Betriebsleiter ist, wer sowohl auf dem Gebiet der Personalentscheidungen als auch auf dem Gebiet der weiteren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen über bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume verfügt und dabei wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Erteilung einer Generalvollmacht oder der Prokura genügt nicht. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.

